



## **Hinweisblatt zur Studienarbeit**

Tübingen, Juni 2020

### ***I. Form und Inhalt der Studienarbeit***

1. Die Studienarbeit wird im Rahmen eines Seminars nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO oder als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für eine(n) oder für eine Mehrzahl von Kandidatinnen und Kandidaten ausgegeben (§ 16 Abs. 1 S. 2 StudPrO). Eine Seminararbeit oder Hausaufgabe kann *als Studienarbeit* nur ausgegeben werden, wenn die Bearbeiterin oder der Bearbeiter sich zuvor für einen Schwerpunktbereich angemeldet hat, für den das in Aussicht genommene Thema der Arbeit einschlägig ist.
  2. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 60.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als Datei abzugeben, § 16 Abs. 1 Satz 6 StudPrO, siehe dazu unter III.
  3. Ein Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis sind der Arbeit voranzustellen.
  4. Empfehlungen für die Formatierung:
    - Schriftgröße: Text und Überschriften = 12 ; Fußnoten = 10
    - Schriftart: Times New Roman
    - Zeilenabstand: Überschriften und Text = 1,5; Fußnoten = 1,0
    - Rand: mindestens links 2 cm, rechts 6 cm, oben 2 cm, unten 2 cm
  5. Der Studienarbeit ist auf der letzten Textseite eine unterschriebene Erklärung beizufügen, dass die Bearbeiterin oder der Bearbeiter sie selbstständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und die in Papierform und per Onlineabgabe eingereichten Textfassungen übereinstimmen, siehe Muster im Anhang. Bitte beachten Sie auch die Hinweise Ihrer Aufgabenstellerin oder Ihres Aufgabenstellers auf der entsprechenden Homepage hierzu.
  6. Die Studienarbeit ist selbstständig und ohne fremde Hilfe anzufertigen. Argumente, die bereits in der Rechtsprechung und/oder im Schrifttum vorgebracht worden sind, müssen stets – i.d.R. in Fußnoten - mit Belegstellen (Fundstellen) nachgewiesen werden. „Blindzitate“ von Belegstellen, die Sie nicht selbst gelesen haben, widersprechen den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Wörtliche Zitate müssen stets als solche kenntlich gemacht werden; das kann durch die Verwendung von Anführungszeichen geschehen.
- Gegenstand der Bewertung ist Ihre eigene geistige Leistung; die unreflektierte Übernahme einer fremden Lösung kann nicht zu einer positiven Bewertung führen.

### ***II. Ausgabe der Studienarbeit***

1. Voraussetzung für die Zuteilung der Studienarbeit ist das Bestehen der Zwischenprüfung. Die Wahl des Schwerpunktbereichs und die Zuteilung der Studienarbeit müssen dem Prüfungsamt gemeldet werden. Das Formular hierfür finden Sie im Internet.

2. Der verbindliche Antrag **auf Zuteilung einer Studienarbeit** erfolgt schriftlich auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Studienarbeit ausgibt. Der Antrag wird mit Ausgabe des Themas wirksam. Mit Zuteilung der Studienarbeit ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs nicht mehr möglich. Die Formulare sind unter

**<http://www.jura.uni-tuebingen.de/pruefungsamt/formulare>**

erhältlich.

3. Ab der Ausgabe des Themas läuft die **Bearbeitungsfrist von sechs Wochen (Ausschlussfrist!)**. Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte). Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Fall 1 und § 193 BGB entsprechend.

4. Eine Beratung formeller oder inhaltlicher Art findet für die Studienarbeit nicht statt.

5. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur mündlichen Prüfung der Universitätsprüfung separat erfolgen muss. Die Anmeldefristen hierfür sind der 30. Juni für die mündliche Prüfung im Dezember und der 15. Dezember für die mündliche Prüfung im Juli.

### **III. Abgabe der Studienarbeit**

1. Die Studienarbeit ist in einfacher Ausfertigung am Lehrstuhl der Seminarleiterin oder des Seminarleiters abzugeben. Bei einer Zusendung ist für die Fristwahrung der Poststempel maßgeblich. *Eine elektronische Übermittlung (E-Mail, Fax) wahrt die Abgabefrist nicht.* Gleichzeitig ist die Arbeit in elektronischer Form online unter

**<http://www.jura.uni-tuebingen.de/onlineabgabe>**

2. zu übermitteln. Hier finden Sie auch weitere Informationen zur Kontrolle der Zeichenzahlbegrenzung und können Ihre Arbeit vorab auch zu Testzwecken hochladen. Bitte prüfen Sie **vor der Abgabe der gedruckten Arbeit** online, dass die erlaubte Zeichenzahl von 60.000 Zeichen nicht überschritten wird. **Die gedruckte Fassung der Arbeit muss mit der Fassung der Onlineabgabe übereinstimmen.**

3. Der genaue Zeitpunkt der Abgabe wird auf der Studienarbeit vermerkt und in den Prüfungsakten festgehalten. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Seminarleiter(in)/Aufgabensteller(in)) leitet sie nach Bewertung mit dem Gutachten an die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer weiter. Diese oder dieser leitet die Arbeit nach Bewertung mit den Gutachten an das Prüfungsamt weiter.

4. Das Prüfungsamt errechnet die Gesamtnote und teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Studienarbeit mit. **Wir bitten, vor der Notenbekanntgabe von Anfragen an das Prüfungsamt oder die Prüfer abzusehen.**

### **IV. Gleichzeitiger Erwerb des Seminarscheins**

Für die Qualifikation des Leistungsnachweises auch als Seminarschein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten juristischen Prüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO ist es erforderlich, dass nach Fertigstellung der Studienarbeit ein Seminarreferat oder eine vergleichbare mündliche Leistung zum Thema der Arbeit gehalten wird.

## Erklärung über die Anfertigung der Studienarbeit

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikel Nr.: 

|  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|

Hiermit versichere ich,

- dass die von mir eingereichte Studienarbeit nicht mit unerlaubter fremder Hilfe verfasst wurde,
- dass ich keine anderen als die von mir angegebenen Hilfsmittel benutzt habe,
- dass ich wörtliche Zitate als solche gekennzeichnet habe und
- dass die in Papierform und per Onlineabgabe eingereichten Textfassungen übereinstimmen.

Nicht als Zitat gekennzeichnete Formulierungen in meiner Arbeit stammen von mir.

Fundstellennachweise habe ich nicht „blind“ von anderen Quellen übernommen, sondern selbst überprüft und verifiziert.

Mir ist bekannt, dass ich andernfalls elementare Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verletzt hätte.

Der Inhalt der §§ 51, 63 und 106 UrhG ist mir bekannt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_